

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00267 vom 27. Juni 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00267

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00267 du 27 juin 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00267 del 27 giugno 2011

Regeste

Führerausweisentzug | Sicherungsentzug: Frage, ob das Strassenverkehrsamt ausreichend Veranlassung zur Anordnung eines Sicherungsentzugs hatte, oder ob es lediglich einen Warnungsentzug hätte aussprechen dürfen. Die beim Beschwerdeführer mittels Haaranalyse gemessene Konzentration des Alkoholmarkers Ethylglucuronid spricht für einen chronischen, vermehrten Alkoholkonsum im fraglichen Zeitraum; ebenso der erhöhte CDT-Wert gemäss Blutlaborkontrolle. Sodann hat der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers mit dem Fiaz-Vorfall ein verkehrsrelevantes Ausmass erreicht, weshalb auch von einer erhöhten Gefahr weiterer verkehrsrelevanter Vorfälle ausgegangen werden durfte. Schliesslich konnte aufgrund der beim Fiaz-Vorfall gemessenen Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,05 Promille von einer gewissen Toleranzentwicklung bezüglich Alkoholkonsums ausgegangen werden, weshalb sich die Anordnung des Sicherungsentzugs zum damaligen Zeitpunkt rechtfertigen liess. Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Mit Vernehmlassung vom 6. Juni 2011 macht der Beschwerdeführer geltend, die Wiedererteilung eines Führerausweises nach Ablauf der Warnungsentzugsdauer dürfe nicht von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Er habe demnach nach wie vor ein aktuelles, praktisches und schutzwürdiges Interesse, insbesondere an der Feststellung, dass anstelle des verfügten Sicherungsentzugs ein Warnungsentzug hätte angeordnet werden müssen.

E. 4.1

Nach der auflageweisen Wiedererteilung des Führerausweises ist im vorliegenden Verfahren lediglich noch streitig, ob die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt des Verfügungserlasses ausreichend Veranlassung zur Anordnung eines Sicherungsentzugs hatte oder ob sie lediglich einen Warnungsentzug hätte aussprechen dürfen. Da – wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt – ein Warnungsentzug nicht mit Auflagen verbunden werden darf (BGE 130 II 25 E. 3.2), wären, falls nur ein Warnungsentzug hätte angeordnet werden dürfen, auch die mit der Wiedererteilung des Führerausweises angeordneten Auflagen gemäss Verfügung vom 23. Mai 2011 unwirksam.

E. 4.2

Für die Anordnung des Sicherungsentzugs gemäss Verfügung vom 19. November 2010 kann sich das Amt für Administrativmassnahmen auf das verkehrsmedizinische Gutachten des IRMZ vom 26. Oktober 2010 stützen. Gemäss diesem Gutachten ergab die

durchgeführte Blutlaborkontrolle eine ausserordentliche Erhöhung des CDT-Wertes. Hierbei handle es sich um einen chemischen Parameter, der ansteige, wenn der mittlere Alkoholkonsum ein kritisches Mass über einen längeren Zeitraum vor der Blutentnahme übersteige. Zur Überprüfung eines längeren Zeitfensters betreffend Alkoholkonsum wurde beim Beschwerdeführer zudem eine Haaranalyse durchgeführt. Aufgrund der Haarlänge konnte der Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September 2010 überblickt werden. In der untersuchten Haarprobe sei eine hohe Konzentration des Alkoholmarkers Ethylglucuronid (54 pg/mg) festgestellt worden, was auf einen chronischen, vermehrten Alkoholkonsum über die genannte Zeitperiode schliessen lasse. Sodann wies die Gutachterin darauf hin, dass eine Alkoholisierung, wie sie im vorliegenden Fiaz-Vorfall festgestellt worden sei (2,05 Promille), nur dann möglich sei, wenn bereits eine gewisse Toleranzentwicklung bezüglich des Alkoholkonsums stattgefunden habe.

E. 4.3

Bei einer Obergrenze eines tolerierbaren "Social drinkings" von 30 pg/mg spricht die beim Beschwerdeführer gemessene Konzentration des Alkoholmarkers Ethylglucuronid für einen chronischen, vermehrten Alkoholkonsum im Zeitraum von Juli bis Mitte September 2010; ebenso der erhöhte CDT-Wert gemäss Blutlaborkontrolle. Sodann durfte die Beschwerdegegnerin berücksichtigen, dass mit dem Fiaz-Vorfall der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers ein verkehrsrelevantes Ausmass erreicht hatte, weshalb auch von einer erhöhten Gefahr weiterer verkehrsrelevanter Vorfälle ausgegangen werden durfte. Schliesslich konnte aufgrund der beim Fiaz-Vorfall gemessenen Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,05 Promille von einer gewissen Toleranzentwicklung bezüglich Alkoholkonsums ausgegangen werden, weshalb sich die Anordnung des Sicherungszugs zum damaligen Zeitpunkt rechtfertigen liess. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht nicht lediglich einen Warnungszug ausgesprochen. Demgemäss erübrigt sich die Frage nach der beantragten Einholung eines Obergutachtens und der Ausrichtung einer angemessenen Genugtuung.

E. 4.4

Da sich die Anordnung des Sicherungszugs als gerechtfertigt erweist, kann offenbleiben, ob dem Beschwerdeführer nach Wiedererteilung des Führerausweises noch ein Rechtsschutzinteresse bezüglich der damals verfügten Auflagen zukommt. Die Erfüllung der mit Verfügung vom 23. Mai 2011 angeordneten neuen Auflagen ist Voraussetzung dafür, dass der Beschwerdeführer den wiedererteilten Führerausweis behalten darf. Die neu verfügten Massnahmen bilden somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern wären vielmehr im Rahmen eines Rekurses gegen die Verfügung vom 23. Mai 2011 anzufechten.

E. 5

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Die Kosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 1 VRG) und es steht ihm von vornherein keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).